

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Aus der Diskussion

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird einvernehmlich umgestellt, wie in diesem Protokoll wiedergegeben.

1 Luftverunreinigungen in Innenräumen Drucksache 10/3488

Ministerialrat Dr. Weber (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) teilt mit, der angekündigte Bericht werde bis zur nächsten Ausschusssitzung am 31. Januar 1990 vorliegen.

Anmerkung des Protokolls: Der Bericht ist zwischenzeitlich als Vorlage 10/2621 eingegangen.

2 Bericht des MURL über Vereinbarungen mit der UdSSR

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Matthiesen, berichtet, er habe vom 12. bis 16. November 1989 mit Vertretern 15 führender nordrhein-westfälischer Umweltschutzunternehmen eine Reise in die Sowjetunion unternommen; diese Reise sei auf die Gespräche des Ministerpräsidenten mit dem sowjetischen Staatschef bei dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik zurückzuführen gewesen.

Bei den Verhandlungen in Moskau sei es darum gegangen, eine langfristige umwelttechnische Zusammenarbeit zwischen sowjetischen und nordrhein-westfälischen Unternehmen zu vereinbaren. Schwerpunkte dabei seien

- die Entwicklung und Einrichtung von umfangreichen Gewässerüberwachungssystemen für die UdSSR,
- umfassende Abfallverwertung (mit den Schwerpunkten Hüttenwesen, Energiewirtschaft, Kohleverarbeitung) sowie
- großangelegte Projekte der Bodensanierung und der Rekultivierung.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Den Sowjets liege besonders der Aufbau von Technologien zur Erhöhung der Nutzungsgrade in den Kraftwerken und die systematischere Nutzung von Abwärme am Herzen.

Dies seien die langfristigen Aspekte der Zusammenarbeit. Kurzfristig seien Pilot- und Demonstrationsanlagen zum Umweltschutz zwischen UdSSR- und NRW-Firmen vereinbart worden. Dabei handele es sich unter anderem um Umweltschutzeinrichtungen in Hüttenkombinaten, um Entschwefelungs- und Entstickungseinrichtungen in Kraftwerken und um Projekte der Kohleschlammaufbereitung und der Bodenrekultivierung in Bergbaugebieten.

Für das Hüttenkombinat seien vielfältige Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Die Stahlproduktion dieses Kombinats sei übrigens größer als die im gesamten Land Nordrhein-Westfalen.

Für den Umweltschutz im Kraftwerksbereich hätten sich die beteiligten Firmen zu einem Konsortium, also einer Anbietergemeinschaft aus Nordrhein-Westfalen, zusammengeschlossen.

Für vier konkrete Kraftwerksprojekte sollten kurzfristig umfangreiche großtechnische Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen errichtet werden. Weitere Großprojekte sollten mittelfristig in Angriff genommen werden.

Auf dem Gebiet der Rekultivierung seien umfangreiche Kohleschlammaufbereitungen geplant. Bislang lägen Millionen Tonnen Kohleschlamm in der Sowjetunion irgendwo in der Landschaft, während Kohleschlamm in Nordrhein-Westfalen seit Jahr und Tag bis zur letzten Tonne aufgearbeitet werde und daraus neue, hochinteressante, energetisch zu nutzende Einsatzstoffe hergestellt würden.

Ein weiteres Feld der Rekultivierung seien die Tagebaue. Die betroffene Landschaft in der Sowjetunion mache noch heute den Eindruck wie die Tagebaue in Nordrhein-Westfalen in den 50er Jahren - mit all den ökologischen Folgen.

Für die Kohleschlammaufbereitung sei ein Joint venture abgeprochen.

Zur Realisierung der umfangreichen Projekte in der UdSSR könne durch die Westdeutsche Landesbank ein Kredit in Höhe von 50 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden; die Einzelheiten würden mit der Bank für Außenwirtschaft der UdSSR verhandelt. Beide Seiten strebten an, Sekundärrohstoffe und deren Verarbeitungsprodukte aus der Sowjetunion zu Verrechnungszwecken zu nutzen.

Das Gesamtvolumen der vereinbarten Projekte betrage rund 1,6 Milliarden DM. Der Anteil Nordrhein-Westfalens mache 800 Millionen DM aus. Davon entfielen rund 400 Millionen DM auf den kraftwerksbereich, 250 Millionen DM auf den Hüttenbereich und 150 Millionen DM auf den Bergbaubereich.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

In der vergangenen Woche habe der Ministerpräsident in der Sowjetunion den von ihm, Minister Matthiesen, bereits paraphierten Vertrag unterzeichnet. Als Vertragspartner habe der Vorsitzende der staatlichen Planungsbehörde der UdSSR, die wesentlich mit darüber entscheide, ob für den Kauf von Anlagen Devisen zur Verfügung gestellt würden, den Vertrag unterschrieben.

Darüber hinaus habe es eine Vereinbarung mit der russischen Teilrepublik gegeben, die als bedeutsame Punkte enthalte:

- In der Stadt Leningrad werde ein automatisches Luftmeß- und -überwachungssystem sowie
- für die Wolga auf 3 000 Kilometer Länge ein Gewässerüberwachungssystem eingerichtet. Die Wolga habe in Rußland ungefähr die Bedeutung, die der Rhein in der Bundesrepublik habe.

Beide Systeme sollten in Joint ventures zur Produktion entsprechender Geräte münden.

Schließlich sei noch auf dem Gebiet der Abfallverwertung eine entsprechende Zusammenarbeit vereinbart worden.

(Allgemeiner Beifall)

Minister Matthiesen erinnert bei dieser Gelegenheit an eine schon länger zurückliegende Reise des Ausschusses in die Sowjetunion. Er sei in Moskau wiederholt darauf angesprochen worden. Im seien nicht nur Grüße aufgetragen worden, sondern es sei die Erwartung zum Ausdruck gebracht worden, daß möglichst bald ein Gegenbesuch einer sowjetischen Delegation in Nordrhein-Westfalen stattfinden könne. An der Fortsetzung der Kontakte bestehe großes Interesse.

Aufgrund der letzten Bemerkung teilt der Vorsitzende mit, er habe das gemeinsame Kommuniqué, in Leinen gefaßt, mit einem Anschreiben dem Landtagspräsidenten persönlich am 6. Juni 1989 überreicht. In dem Anschreiben sei dargelegt worden, daß der Ausschuß die Kontakte fortsetzen wolle. Der Brief sei um den 10. November beantwortet worden.

In der Zwischenzeit sei über die sowjetische Botschaft der Wunsch übermittelt worden, eine russische Delegation noch in diesem Jahr zu empfangen. Es seien auch konkrete Vorstellungen über den Kreis der Teilnehmer und das Programm geäußert worden. Eine handschriftliche Übersetzung dieses sowjetischen Briefes habe er ebenfalls dem Landtagspräsidenten persönlich überreicht.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Der Präsident habe mit Blick auf die entstehenden Kosten einen Besuch in diesem Jahr für nicht mehr möglich gehalten.

Er, der Vorsitzende, stehe auf dem Standpunkt, daß, nachdem soviel Zeit verstrichen sei, der Ausschuß nun schnell entscheiden solle, daß die sowjetische Delegation noch in dieser Legislaturperiode zu einem Gegenbesuch eingeladen werden solle.

Er werde sich im Anschluß an diese Sitzung mit den Fraktionsprechern darüber verständigen.

Anknüpfend an seinen Bericht unterrichtet Minister Matthiesen den Ausschuß schon jetzt davon, daß in der zweiten Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf 1990 ein Betrag eingesetzt werde, der mit diesem Geschäft in der Sowjetunion zusammenhänge.

Üblicherweise müßten solche Kredite zur Abdeckung des wirtschaftlichen Risikos für den Exporteur über Hermes-Bürgschaften gesichert werden. Die Sowjetunion habe jedoch Hermes-Bürgschaften bisher so gut wie gar nicht in Anspruch genommen, weil diese mittlerweile in dem Ruf stünden, Bürgschaften für Entwicklungsländer zu sein, und Entwicklungsland wolle die UdSSR nicht sein.

Aus diesem Grund weigere sich die UdSSR auch, die Gebühren für die Hermes-Bürgschaften zu übernehmen. Wegen des landespolitischen Interesses am Zustandekommen dieses Geschäfts wolle deshalb das Land den Exporteuren die Hälfte der Bürgschaftsgebühren über direkte Zuschüsse erstatten.

Für den erforderlichen Betrag in Höhe von 4,75 Millionen DM und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Dauer der Kreditlaufzeit würden mit der zweiten Ergänzung, wenn sie verabschiedet werde, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen. Dabei stehe im Augenblick noch gar nicht fest, ob Hermes-Bürgschaften überhaupt in Anspruch genommen würden.

Angesichts der Bedeutung des Projekts hält Abg. Schumacher (Kall) (CDU) es für sinnvoll, daß auch der Wirtschaftsausschuß informiert werde.

Er gehe davon aus, merkt Minister Matthiesen an, daß der Wirtschaftsminister den Wirtschaftsausschuß in gleicher Weise unterrichte, wie er dieses jetzt hier getan habe.

Eine Aussprache zum Inhalt des Berichts ergibt sich nicht; der Ausschuß nimmt den Bericht des Ministers zur Kenntnis.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

3 Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz
- LippeVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3918

in Verbindung damit

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbands-
gesetz - Eifel-RurVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3919

und

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossen-
schaftsgesetz - EmscherGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3920

und

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über
die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbände-
gesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3971

sowie

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossen-
schaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-
Gesetz - LINEGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4631

Vorlagen 10/2131, 10/2155, 10/2158, 10/2174

Der Ausschuß befaßt sich zunächst mit Verfahrensfragen.

Die Fraktion der CDU und der F.D.P. haben je einen Antrag auf
Durchführung einer öffentlichen Anhörung vorgelegt; die Anträge
sind diesem Protokoll als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Der Vorsitzende berichtet, mit diesem Thema habe sich auch der
Ältestenrat heute morgen befaßt und sei zu dem Ergebnis gelangt,
auf der Grundlage der Änderungsanträge der SPD zu den vier ersten
Wasserverbandsgesetzen könne eine erneute Anhörung nur mit
Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Unbestritten sei dagegen
das Recht, eine Anhörung zu dem später eingebrachten LINEGG
durchzuführen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Für ihn ergäben sich daraus nun zwei Möglichkeiten:

- Die vier Wasserverbandsgesetze zu Lippe, Eifel-Rur, Emscher und Ruhr würden im Dezember vom Plenum verabschiedet, das LINEGG folge nach Anhörung und Beratung später.
- Das Gesamtpaket der Wasserverbandsgesetze werde in eine zusätzliche Anhörung gegeben mit der Zusage, alle Gesetze noch in dieser Legislaturperiode über die parlamentarischen Hürden zu bringen.

Abg. Wendzinski (SPD) ist nur mit der ersten Möglichkeit einverstanden und hat die Beratungen im Ältestenrat auch so verstanden.

Abg. Ruppert (F.D.P.) unterstreicht, seinen Informationen zufolge habe der Ältestenrat deutlich gemacht, daß niemand die Opposition daran hindern könne, ihr Minderheitenrecht gemäß § 33 der Geschäftsordnung bezüglich einer Anhörung zum LINEGG wahrzunehmen.

Er halte es aber nicht für sinnvoll, die anderen Gesetze vorher zu verabschieden; denn falls sich aus der Anhörung zum LINEGG neue Erkenntnisse ergäben, müßten diese auch Auswirkungen auf die übrigen Wasserverbandsgesetze haben.

Abg. Kruse (CDU) sieht in den Änderungsanträgen der SPD Vorlage 10/2526 eine neue Geschäftsgrundlage, die einer Anhörung unterzogen werden müsse.

Abg. Wendzinski (SPD) betont, Gegenstand der Anhörung am 3. März 1989 seien die Gesetzentwürfe der Landesregierung gewesen. Die jetzt vorgelegten Änderungsanträge der SPD befänden sich laut Gutachter innerhalb der zulässigen Bandbreite.

Er beantrage die getrennte Abstimmung zu Ziffer 1 des CDU-Antrags.

Abg. Menge (CDU) widerspricht dieser Auffassung mit dem Hinweis auf die erweiterte Mitbestimmung. Die Verbände hätten gar keinen Anlaß gehabt, sich bei der Anhörung hierzu zu äußern, weil diese Mitbestimmung in den Gesetzentwürfen der Landesregierung gar nicht enthalten gewesen sei. Insofern qualifiziere er die Änderungsanträge der SPD als neuen Gesetzentwurf, zu dem die Betroffenen gehört werden müßten.

Nach Ansicht des Abg. Gorlas (SPD) gibt es keinen Präzedenzfall in den letzten zehn Jahren, daß zu Änderungsanträgen zu Gesetzentwürfen eine erneute Anhörung durchgeführt worden sei. Unter

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Berufung auf das Minderheitenrecht könne eine zweite Anhörung zum selben Gegenstand nicht stattfinden; es sei denn, sie werde mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Die Geschäftsordnung sage nicht, erwidert der Vorsitzende, daß Anhörungen ausschließlich zu Gesetzentwürfen durchgeführt werden dürften, sondern der Ausschuß könne den Anhörungsgegenstand beschließen.

Abg. Ruppert (F.D.P.) widerspricht der Behauptung, es gebe keinen Präzedenzfall, mit dem Hinweis auf einen Fall zu Anfang dieses Jahres, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik zu Änderungsanträgen eine Anhörung durchgeführt habe. Das entsprechende Gutachten des Landtagspräsidenten datiere vom 6. April 1989.

Dem Antrag des Abg. Wendzinski (SPD) entsprechend, läßt der Vorsitzende nun über Ziffer 1 des CDU-Antrags abstimmen; sie wird mit den Stimmen der SPD (11) gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. (9) abgelehnt.

Zu Ziffer 2 betont Abg. Wendzinski (SPD), das Minderheitenrecht müsse gewahrt bleiben. Allerdings schlage er als Termin den 10. Januar 1990 vor.

Wenn die Anzuhörenden nicht hinters Licht geführt werden sollten, merkt Abg. Ruppert (F.D.P.) an, müßten die Änderungsanträge der SPD zum LINEGG in die Anhörung einbezogen werden.

Demgegenüber beantragt Abg. Wendzinski (SPD) förmlich die Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Drucksache 10/4631 am 10. Januar 1990 um 10.00 Uhr.

Der Vorsitzende läßt nun zunächst über Ziffer 2 des CDU-Antrags abstimmen. Dieser Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Sodann wird der von Abg. Wendzinski (SPD) gestellte Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Der Vorsitzende hält dieses Abstimmungsergebnis für einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung und kündigt an, es überprüfen zu lassen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Anschließend verständigen sich die Sprecher der drei Fraktionen auf den Kreis der anzuhörenden Sachverständigen, die wegen des anberaumten Termins 10. Januar 1990 kurzfristig eingeladen werden müßten.

Danach gibt der Vorsitzende die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter ab, um das Abstimmungsergebnis beim Landtagspräsidenten klären zu lassen.

(Abg. Gorlas (SPD) übernimmt um 14.45 Uhr den Vorsitz.)

Sodann nimmt der Ausschuß die Sachberatung der Wasserverbandsgesetze wieder auf.

Abg. Wendzinski (SPD) verweist auf die heute zusätzlich zur Vorlage 10/2526 vorgelegten Änderungsanträge seiner Fraktion, die in die Beratungen einzubeziehen seien. Die Anträge lauten:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 Lippeverbandsgesetz erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2, 6 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2).

2. In § 12 Abs. 2 Satz 3 LINEGG,
§ 11 Abs. 2 Satz 3 Emschergenossenschaftsgesetz,
§ 12 Abs. 2 Satz 3 Eifel-Rur-Verbandsgesetz,
§ 12 Abs. 2 Satz 3 Ruhrverbände-gesetz,
§ 12 Abs. 2 Satz 3 Lippeverbandsgesetz

werden die Wörter "aufgrund seiner Beiträge" gestrichen.

3. Jeweils die Nr. 2 in
§ 38 Abs. 2 LINEGG,
§ 37 Abs. 1 Emschergenossenschaftsgesetz,
§ 38 Abs. 1 Eifel-Rur-Verbandsgesetz,
§ 38 Abs. 1 Ruhrverbände-gesetz und
§ 38 Abs. 1 Lippeverbandsgesetz

erhält folgenden Wortlaut:

2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert, zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt, sowie zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Erlös nicht dem Vermögenshaushalt zugeführt wird.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

4. § 41 Abs. 6 Ruhrverbändegesetz wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist ein einhundertfünfzigstel der Jahresbeitragsumlage der letzten drei Jahre eine Beitragseinheit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1.

Abg. Menge (CDU) unterstreicht den in den vorausgegangenen Beratungen bereits vertretenen Standpunkt seiner Fraktion, indem er die ihm wichtig erscheinenden Aspekte noch einmal zusammenfaßt:

Die in den Gesetzen vorgesehene Drittelparität bei der Arbeitnehmermitbestimmung sei verfassungswidrig. Es sei verfassungsrechtlich nicht haltbar, wenn eine nicht demokratisch legitimierte Gruppe an Entscheidungen im Verwaltungsrat mitwirke. Er verweise auf die dazu vorgelegten Gutachten.

Das bedeute in der Konsequenz, daß Beschlüsse und Handlungen eines verfassungsmäßig nicht richtig bestimmten Organs ebenfalls auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen seien.

Nun werde von der SPD gesagt, die Wasserverbände sollten der Privatwirtschaft angeglichen werden. Allerdings werde diese Aussage in den Änderungsanträgen der SPD nicht konsequent durchgehalten.

So solte ein Verband nicht mehr durch den Vorstand als solchen, sondern durch ein einzelnes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Geschäftsbereiches vertreten werden. Dies sei völlig unpraktikabel; denn es stelle sich die Frage, wer bei übergreifenden Handlungstatbeständen den Verband vertrete: einer für beide, beide gemeinsam oder jeder seinen Bereich. Hierdurch entstehe eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Ferner solle das für Personal zuständige Vorstandsmitglied Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes sein. Auf eine Gemeinde übertragen hieße dies, daß nicht der Gemeindedirektor, sondern der Personaldezernent Dienstvorgesetzter sei. Aus seiner Sicht sei dies unhaltbar. Dienstvorgesetzter könne deshalb nur der Vorstandsvorsitzende sein.

Ebenso unhaltbar sei die Absicht, die Amtszeit des Vorstands auf fünf Jahre festzusetzen. Diese Festsetzung für sich könne so nicht stehenbleiben, sondern dann müßte konsequenterweise auch die Gehaltsstruktur mit Abfindungsregelungen und allem, was dazugehöre, aus der Privatwirtschaft übernommen werden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Schließlich spricht der Abgeordnete speziell das Ruhrverbände-gesetz an und vertritt die Ansicht, daß hier wie im Umweltschutz überhaupt das Verursacherprinzip eingehalten werden müsse. Falls durch die Entnahme von Wasser aus der Ruhr zusätzliche Kosten entstünden, müßten diese bezahlt werden.

Die in Betracht kommende Vorschrift aber besage, "soweit hinterher festgestellt werde, daß ...". Das könne nur geschätzt, aber nicht nachgewiesen werden. Seiner Meinung nach könne diese Bestimmung so nicht richtig sein.

Auf die aufgezeigten Punkte geht Abg. Wendzinski (SPD) ein. Bezüglich der Organstellung bei den Wasserverbänden beziehe er sich auf das Gutachten von Professor Laux und die Bitte der Wasserverbände, die diese schriftlich an den Ausschuß gerichtet hätten.

Nach Überprüfung sei die SPD-Fraktion zu dem Ergebnis gekommen, daß die Organstellung bei den einzelnen Verbänden mehr Rechtssicherheit schaffe. Sie entspreche im übrigen auch den tatsächlichen Gegebenheiten.

Bisher habe der ehrenamtliche Vorstand zwar die gesamte Verantwortung getragen, doch die Verwaltungsarbeit habe der hauptamtliche Geschäftsführer erledigt. In Zukunft solle der hauptamtliche Vorstand nicht nur die Verantwortung tragen, sondern auch unmittelbar für bestimmte Aufgaben zuständig sein. Dies sei auch deswegen gerechtfertigt, weil sich die Wasserverbände inzwischen zu großen Geschäftsunternehmen entwickelt hätten.

Logisch und in sich schlüssig sei auch die Trennung von Verantwortung (Vorstand), Kontrollfunktion (Verbandsrat) und Beschlußorgan (Verbandsversammlung). Bei dieser Aufteilung sei die Mitbestimmung beim Verbandsrat richtig angesiedelt. Er gehe mit Professor Laux davon aus, daß sich daraus auch keine verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten ergäben.

Interessant finde er die Auslegung des Verursacherprinzips für die Ruhrverbände. Die Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an den dem Ruhrverband entstehenden Wasserreinigungskosten sei früher berechtigt gewesen. Aber seit entsprechende Bundes- und Landesgesetze generelle Vorgaben für alle machten und auch ausreichend Klärwerke entlang der Ruhr vorhanden seien, sei eine derartige Zahlung nicht mehr nötig.

Selbstverständlich gebe es Übergangsvorschriften für diejenigen, die bisher zu den Reinigungskosten im Ruhrtal beigetragen hätten, aber überwiegend in die Emscher und die Lippe entwässerten. Eine abrupte Änderung wäre von den Ruhrverbänden, die durch das Gesetz zu einem Verband zusammengefaßt werden sollten, gar nicht zu verkraften.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
69. Sitzung

29.11.1989
he-sz

Bei der ganzen Diskussion nicht außer acht gelassen werden dürfe die Entwicklung der Abwassergebühren, die in einigen Gemeinden schon heute relativ hoch seien und künftig sicher noch steigen würden.

Zusammengefaßt sei er davon überzeugt, daß die Wasserverbandsgesetze so, wie sie jetzt verabschiedet werden sollten, für lange Zeit Bestand haben würden.

Abg. Ruppert (F.D.P.) anerkennt vorweg, daß die SPD mit ihren Änderungsanträgen versucht habe, die Gesetzesmaterie zu vereinheitlichen, d. h. gleiche Sachverhalte an der jeweils gleichen Stelle im Gesetz zu regeln.

Vielleicht hätte es sich sogar angeboten, ein einziges Wasserverbandsgesetz zu formulieren, in dem es dann Spezialvorschriften für die einzelnen Verbände gäbe. Unter dieser Prämisse hätte der Selbstverwaltung der Verbände mehr Raum gelassen werden können.

Er teile nicht die Auffassung der SPD-Fraktion, die im Vorwort zu den Änderungsanträgen zum Ausdruck gebracht werde, daß die Aufsicht reduziert worden sei und sich praktisch auf die Rechtsaufsicht beschränke. Vielmehr habe er den Eindruck, daß im Gegenteil die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde verstärkt würden und damit die Selbstverwaltung eingeschränkt werde.

Zur Mitbestimmung wolle er sich nicht mehr äußern; hier teile er die Auffassung des Abg. Menge (CDU).

Für problematisch halte er den Zeitpunkt des Inkrafttretens, weil eine Umstellung innerhalb eines Jahres verständlicherweise schwieriger zu bewältigen sei als zu Beginn eines Jahres. Möglicherweise biete dies einen Ansatz für Klagen aus dem Kreis der Mitglieder/Beitragszahler.

(Abg. Hegemann (CDU) übernimmt um 15.05 Uhr wieder den Vorsitz.)

Zu beklagen sei die in den Änderungsanträgen zu erkennende Tendenz zur Politisierung der Verbände. Während bisher die beteiligten Kommunen hätten entscheiden können, ob sie sachkundige Verwaltungsbedienstete oder Ratsmitglieder entsendeten, solle nun ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß mindestens die Hälfte der zu Entsendenden Ratsmitglieder sein müßten.

Auf eine weitere Rechtsunsicherheit sei ebenfalls Abg. Menge (CDU) schon eingegangen: die Spaltung der Verantwortlichkeit im Vorstand. Dies sei ein Punkt, der die Verfassungswidrigkeit begründe.